Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Wagenhausen

Haushaltsjahr 2019

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	mehr (+)/weniger (-)
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 350 %	X			400	405,23	5,23
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X			460	603,58	143,58
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer ab 2012 (Rechnungsgrundl. Rechnungsergebnis 2011)	X			93	360,5	267,5
		Gesamt:			953	1369,31	416,31

	realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	1.369,31
+	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-))	2.663,00
=	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	4.032,31
-	kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	842,00
=	Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	3.190,31

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,

☐ die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder

☑ nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen
(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),

der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 18.02.2021
Ort, Datum

Steimers (Bürgermeister)

Gemeinde Wagenhausen
Verbandsgemeinde Ulmen